

HVBG-INFO 22/2002

1.8.2002

DOK 312

Korrektur

- 1994 - (1997)

HVBG-INFO 21/2002

vom 25.7.2002

DOK 312

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO (= § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)
- arbeitnehmerähnliche Tätigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (LSG)
vom 17.10.2001 - L 18 U 212/00 -

Die für die Annahme des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 RVO (jetzt § 2 Abs. 2 SGB VII) erforderliche arbeitnehmerähnliche Tätigkeit setzt voraus, dass die Tendenz der zum Unfall führenden Handlung wesentlich auf die Belange des unterstützten Unternehmens gerichtet ist. Wesentlich ist nicht allein die zum Unfall führende einzelne Verrichtung, sondern das Gesamtbild des Vorhabens in einem größeren zeitlichen Zusammenhang.
Bayer. LSG Urt. v. 17. 10. 2001 - L 18 U 212/00 -

I. Streitig ist, ob der Unfall des Ehemanns der Klägerin, G. H. (H), vom 5. 7. 1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist und der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zustehen. Der 1963 geborene H. begleitete den Unternehmer K. (K), am 4. 7. 1996 nach W./Schweiz, wo dieser eine Wintergartenmarkise bei Herrn W. (W) zu montieren hatte. H. trug zum Zeitpunkt des Unfalls eine Unterarmgipsschiene wegen einer am 24. 6. 1996 erlittenen distalen Radiusfraktur links. Er stürzte am 5. 7. 1996 gegen 16.00 Uhr auf der Baustelle von einer Bockleiter, die vor dem Dach des Wintergartens des W. aufgestellt war und schlug mit dem Hinterkopf/Nacken auf den Handgriff einer am Boden liegenden Kabelrolle auf. Er erlitt eine dorsale Aufspießverletzung (HWK 4) mit nachfolgender Tetraplegie. H. verstarb am 6. 12. 1996 an den Unfallfolgen.

Die Kantonspolizei St. G. nahm den Unfall auf und befragte K. und W. als Zeugen zum Unfallgeschehen.

K. gab an, Sonnenstores am Wintergarten des W. montiert zu haben. Er habe den arbeitslosen H. als Beifahrer in die Schweiz mitgenommen. Auf den Vorhalt des vernehmenden Kantonspolizisten, aus der angetroffenen Situation entstehe der Eindruck, dass H. als Handlanger tätig gewesen sei, gab K. an, der Einsatz des H. als Handlanger sei auf keinen Fall geplant gewesen. Dies wäre wegen des von H. getragenen Unterarmgipses links auch nicht möglich gewesen. Den Arbeitsplatz bei W. habe er selbst eingerichtet. Er habe H. nicht aufgefordert, die Leiter zu besteigen und er wisse auch nicht, weshalb H. die Leiter bestiegen habe. K. gab an, keine Arbeitsbewilligung für die Schweiz zu besitzen.

Fundstelle:

Breithaupt 2002, 548-553

Der Zeuge W. berichtete, dass er K. beim Tragen schwerer Montageteile geholfen habe. H. habe nur kleine Handreichungen gemacht und Werkzeuge „geboden“ sowie einmal im Werkstattwagen ein paar Löcher in ein Metallteil gebohrt. Schwere Arbeiten habe H. nicht ausgeführt und sich auch nie auf dem Dach des Wintergartens aufgehalten. Er sei der Meinung gewesen, K. habe die eigentlichen Arbeiten ausgeführt und H. sei sein Handlanger gewesen. Es seien sowohl K., H. und er selbst auf die Bockleiter gestiegen, H. aber allenfalls, um ein Werkzeug oder eine Tube Silicon zu reichen. Weder K. noch H. hätten Alkohol zu sich genommen. Beide hätten um 9.30 Uhr einen Kaffee getrunken und sich dann gleich an die Arbeit gemacht. Über Mittag hätten sich die Männer in ihrem Auto verpflegt. Er habe gesehen, dass sie dort irgendein Limonadengetränk zu sich genommen hätten. Er habe kein Bier oder Ähnliches gesehen.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen mit Bescheid vom 30. 6. 1998 ab. Zur Begründung führte sie an, H. habe K. aus rein eigenwirtschaftlichen und privaten Gründen in die Schweiz begleitet, in keinem Beschäftigungsverhältnis zu K. gestanden und zum konkreten Unfallzeitpunkt auch keine dem Unternehmen des K. dienende Tätigkeit verrichtet. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. 10. 1998).

Im anschließenden Klageverfahren vor dem SG Nürnberg hat die Klägerin die Anerkennung des Unfalls des H. als Arbeitsunfall und die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen begehrt. Das SG hat die Klägerin sowie K. und W. als Zeugen einvernommen. Die Klägerin hat vorgetragen, H. habe K. die ganzen Jahre hinweg bei der Erledigung von Aufträgen (Fenster- und Türeinbau sowie Bestückung von Wintergärten) geholfen. Sie